

zuerst abgegeben wurde. Sind die zulässigen gleichhohen Kaufangebote gleichzeitig abgegeben worden, ist durch Los zu entscheiden.

(2) Haben im Verkaufstermin ein sozialistischer Betrieb des Gebrauchsgüterhandels und andere Kaufinteressenten einen gleichhohen Kaufpreis geboten, ist die Sache an den Betrieb zu verkaufen.

(3) Bietet der Gläubiger im Verkaufstermin den höchstzulässigen Kaufpreis, kann der Verkauf an den Gläubiger ohne vorherige Anhörung des Schuldners erfolgen.

§17

(1) Der gerichtliche Verkauf einer gepfändeten Baulichkeit darf nur zum bekanntgegebenen Kaufpreis und nur gegen sofortige Bezahlung im Verkaufstermin, erfolgen. Mit dem gerichtlichen Verkauf endet das zwischen dem Schuldner und dem Grundstückseigentümer bestehende Nutzungsverhältnis.

(2) Bietet der Grundstückseigentümer den im Verkaufstermin bekanntgegebenen Kaufpreis, ist ihm die Baulichkeit zu verkaufen.

(3) Der Verkauf an einen anderen Kaufinteressenten darf nur erfolgen, wenn dieser im Verkaufstermin eine Bescheinigung des Genehmigungsorgans darüber vorlegt, daß die Begründung eines neuen Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche, auf der die Baulichkeit errichtet ist, zwischen dem Kaufinteressenten und dem Grundstückseigentümer für den Fall des Erwerbs der Baulichkeit genehmigt wird, und wenn der Grundstückseigentümer kein wirksames Kaufangebot abgegeben hat. Mit dem gerichtlichen Verkauf der Baulichkeit wird ein neues Nutzungsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Grundstückseigentümer zu den bisherigen Bedingungen begründet. Nutzte der Schuldner die Bodenfläche bisher unentgeltlich oder für ein niedriges Nutzungsentgelt, kann der Grundstückseigentümer vom Erwerber künftig die Zahlung des höchstzulässigen Nutzungsentgelts fordern.

(4) Der Sekretär hat nach dem gerichtlichen Verkauf

1. dem Erwerber das Eigentum an der Baulichkeit und, sofern er nicht der Grundstückseigentümer ist, auch die Begründung des Nutzungsverhältnisses an der Bodenfläche zu bescheinigen,
2. dem Genehmigungsorgan und gegebenenfalls auch dem Grundstückseigentümer mitzuteilen, an wen der gerichtliche Verkauf der Baulichkeit erfolgte.

Zu §123 Abs. 1 der ZPO:

§18

(1) Sind Edelmetall, Edelsteine, Halbedelsteine oder Perlen sowie daraus hergestellte Erzeugnisse (Schmuck, Ziergeräte, Bestecke usw.) gepfändet, hat der Sekretär die Verwertung wie folgt vorzunehmen:

1. Edelmetall und nicht mehr gebrauchsfähige Erzeugnisse aus Edelmetall (Edelmetallbruch) sind einer staatlich zugelassenen Aufkaufstelle zum amtlichen Aufkaufpreis freihändig zu verkaufen;
2. Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sind einem zum Aufkauf ermächtigten Betrieb schriftlich zum Kauf anzubieten;
3. aus Edelmetall bestehende oder unter Verwendung von Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Erlen hergestellte Erzeugnisse von kulturhistorischer Bedeutung oder musealem Wert sind zuerst über das zuständige Bezirksmuseum einer entsprechenden staatlichen Sammlung und danach dem volkseigenen Antiquitätenhandel zum Kauf anzubieten;
4. aus Edelmetall, Edelsteinen, Halbedelsteinen oder Perlen hergestellte Erzeugnisse, die nicht gemäß den Ziffern 2 und 3 zum Kauf anzubieten sind oder deren Ankauf abgelehnt wurde, sind vom Sekretär öffentlich zu verkaufen;

(2) Archivgut ist dem zuständigen staatlichen Archiv schriftlich zum Kauf anzubieten.

(3) Münzsammlungen und einzelne Münzen mit Sammlerwert sowie Antiquitäten und sonstiges geschütztes Kulturgut sind zuerst über das zuständige Bezirksmuseum einer staatlichen Sammlung und danach einem sozialistischen Fachhandelsbetrieb zum Kauf anzubieten. Wird der Ankauf abgelehnt, sind edelmetallhaltige Münzen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 und andere Sachen öffentlich zu verkaufen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 sowie des Abs. 2 hat der Sekretär dem schriftlichen Kaufangebot eine Abschrift des Wertgutachtens beizufügen. Wird das Kaufangebot angenommen und ein entsprechender Kaufpreis gewährt, hat der Sekretär die gepfändete Sache freihändig an die betreffende Einrichtung zu verkaufen.

Zu § 124 der ZPO:

§19

(1) Der Sekretär hat den Betrag der Gerichtskosten für die Vollstreckung, der nicht durch Vorauszahlung des Gläubigers gedeckt ist, aus dem Verkaufserlös vorweg, zu entnehmen und bei der zuständigen Zentralbuchhaltung einzuzahlen. Die Einzahlungsnachricht ist zu den Vollstreckungsakten zu nehmen.

(2) Der danach verbleibende Teil des Vollstreckungserlöses ist unverzüglich auf das Verwahrkonto des Gerichts einzuzahlen. Der Sekretär hat der Zentralbuchhaltung die zur Auszahlung an die jeweiligen Empfangsberechtigten erforderlichen Zahlungsanweisungen unverzüglich zuzuleiten und die Erteilung der Zahlungsanweisungen in den Vollstreckungsakten zu vermerken.

(3) Ein nach der Erfüllung aller aus dem Vollstreckungserlös zu berücksichtigenden Ansprüche verbleibender Betrag ist dem Schuldner auszuzahlen.

Zweiter Abschnitt

Vollstreckung sonstiger Ansprüche

Zu § 127 Abs. 1 der ZPO:

§20

(1) Die Vollstreckung eines Anspruchs auf Herausgabe oder Leistung von Sachen umfaßt auch die Vollstreckung der dem Gläubiger für die Vollstreckung entstandenen Kosten sowie der durch Vorauszahlungen des Gläubigers nicht gedeckten Gerichtskosten für die Vollstreckung (§ 86 Abs. 3, § 176 Abs. 3 der ZPO). Auf die Vollstreckungshandlungen finden die Bestimmungen des § 4 Anwendung.

(2) Über jede auf die Wegnahme einer herauszugebenden Sache oder Leistung gerichtete Vollstreckungshandlung hat der Sekretär ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat die im § 10 Abs. 2 Ziffern 1 bis 9 und 12 bezeichneten Angaben sowie die Beschreibung der dem Schuldner weggenommenen oder von ihm herausgegebenen Sache und erforderlichenfalls auch einer zur Deckung der Vollstreckungskosten gepfändeten Sache sowie Angaben über ihren Verbleib zu enthalten.

(3) Übernimmt der Gläubiger oder ein von ihm Beauftragter diese Sache oder Leistung am Ort der Vollstreckung nicht, kann sie für den Gläubiger in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Die Bestimmungen des § 31 finden entsprechende Anwendung.

§21

(1) Findet der Sekretär eine vom Schuldner herauszugebende Sache in den Räumen des Schuldners nicht vor und kann er auch nicht feststellen, wo sich diese Sache befindet, hat der Sekretär in entsprechender Anwendung des § 95 Abs. 1 der ZPO den Schuldner über den Verbleib der Sache zu vernehmen und vom Schuldner die Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben über den Verbleib der Sache zu fordern. Befolgt der Schuldner eine Vorladung zur Vernehmung nicht oder gibt er die von ihm geforderte Erklärung nicht ab, findet § 95 Abs. 2 der ZPO Anwendung.